

Bekanntmachung

**über den Satzungsbeschluss und die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 162
„Mehrgenerationenwohnen Lohhof Süd“**

Der Bebauungsplan Nr. 162 in der Fassung vom 19.06.2023 wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Unterschleißheim am 19.06.2023 als Satzung beschlossen

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung am 22.06.2023 gem. § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.**

Der Bebauungsplan Nr. 162 „Mehrgenerationenwohnen Lohhof Süd“ in der rechtsverbindlichen Planfassung wird einschließlich Begründung, Schalltechnische Untersuchung, Umweltbericht, Artenschutzbeitrag, Baugrund- und Altlastengutachten, Versickerungsstudie, Verkehrsuntersuchung und zusammenfassende Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Unterschleißheim, Außenstelle Valerystraße 1, 1 OG, Geschäftsbereich Planen-Bauen-Umwelt, während der allgemeinen Dienststunden künftig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Sämtlich genannten DIN-Normen und Richtlinien werden bei der Stadt Unterschleißheim auf Dauer zur Einsicht bereitgehalten.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Unterschleißheim unter www.unterschleissheim.de eingesehen werden. Auf die Richtlinie zum Datenschutz



der Stadt Unterschleißheim www.unterschleissheim.de hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.

Unterschleißheim, den 20.06.2023

Christoph Böck
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht: 22.06.2023
Aushang vom 22.06.2023 bis 06.07.2023

Hz:

